

# Infoblatt Arbeitsgemeinschaft

---

## Definition einer Arbeitsgemeinschaft

Eine Arbeitsgemeinschaft („ARGE“) ist der Zusammenschluss zumindest zweier natürlicher oder juristischer Personen in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts („GesBR“).

Eine Arbeitsgemeinschaft besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit – Rechtspersönlichkeit besitzen nur deren Mitglieder.

Eine ARGE wird nicht in das Firmenbuch eingetragen.

## Gründung einer ARGE

Zur Gründung ist kein Stammkapital erforderlich (kann jedoch eingebracht werden). Die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft unterliegt keinen Formvorschriften.

Die Art der Beiträge bestimmt der Gesellschaftsvertrag. Nach dem Muster für einen ARGE-Vertrag bringen die ARGE-Mitglieder lediglich ihre Arbeitskraft ein.

## Geschäftsführung einer ARGE

Die Geschäftsführung steht nach dem Muster für einen ARGE-Vertrag allen Gesellschaftern grundsätzlich gemeinsam zu; dies gilt auch für die Vertretung der ARGE nach außen. In diesem Fall sind „Alleingänge“ eines ARGE-Mitglieds ausgeschlossen.

Im Muster für einen ARGE-Vertrag wird von diesem Grundsatz nur insofern abgewichen, als vorgesehen ist, dass jedes ARGE-Mitglied selbstständig Beratungsaufträge akquirieren und annehmen darf. Das jeweilige ARGE-Mitglied muss die Beratungsleistung dann auch selbstständig erbringen.

Im Zweifel entscheidet nach dem Muster für einen ARGE-Vertrag die Mehrheit der Stimmen nach Kapitalanteilen.

## Haftung einer ARGE

Im Schadensfall haften nach dem Muster für einen ARGE-Vertrag im Außenverhältnis (gegenüber Dritten) alle ARGE-Mitglieder solidarisch (gemeinsam). Im Innenverhältnis (zwischen den ARGE-Mitgliedern) haftet jedoch nur das Mitglied der ARGE, das die Leistung erbracht hat. Dieses hat die anderen ARGE-Mitglieder schadlos zu halten (Regressrecht der anderen ARGE-Mitglieder).

## Steuerrechtliche Einordnung einer ARGE

Nach dem Muster für einen ARGE-Vertrag steht jenem ARGE-Mitglied das Honorar für Beratungsleistungen zu, das diese Leistungen tatsächlich erbracht hat. Die Honoraraufteilung folgt einem strikten Leistungsprinzip.

Eine ARGE unterliegt keinen Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten (bis zu einem Jahresumsatz von EUR 700.000,-).

Einkommenssteuerpflichtig sind die einzelnen ARGE-Mitglieder, nicht die ARGE selbst.

Eine ARGE unterliegt nur dann der Umsatzsteuerpflicht, wenn Sie nach außen gegenüber Dritten als solche auftritt (und nicht bloß im Innenverhältnis gegründet ist).

### **Vergaberechtliche Bedeutung einer ARGE**

Eine Arbeitsgemeinschaft kann sich an einem Vergabeverfahren beteiligen und ein Angebot abgeben (Parteifähigkeit).

Änderungen einer ARGE während eines laufenden Vergabeverfahrens bzw. während eines aufrechten Vertragsverhältnisses sind (mit wenigen Ausnahmen) unzulässig.

Mehrfachbeteiligungen in einem Vergabeverfahren (z.B. als Einzelbieter und Mitglied einer ARGE) sind vergaberechtlich problematisch. In diesem Fall ist ein Verstoß gegen den Grundsatz des Wettbewerbs zu prüfen.

Die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (z.B. in den Ausschreibungsunterlagen geforderte Mindestumsatzerlöse oder Referenzprojekte) kann von allen Mitgliedern einer ARGE gemeinsam nachgewiesen werden. Befugnis und Zuverlässigkeit sind für jedes Mitglied einer ARGE einzeln nachzuweisen.

Beispiel 1: Werden in den Ausschreibungsunterlagen Referenzen verlangt, ist die technische Leistungsfähigkeit einer ARGE gegeben, wenn alle Mitglieder der ARGE insgesamt (gemeinsam) die erforderliche Anzahl an Referenzen nachweisen. Die einzelnen Referenzen werden addiert.

Beispiel 2: Wird in den Ausschreibungsunterlagen im Rahmen der Befugnisprüfung eine bestimmte Gewerbeberechtigung gefordert, muss jedes Mitglied einer ARGE die geforderte Gewerbeberechtigung aufweisen.